

Verbringungsregeln BTV-3-Ausbruch

Ganz Deutschland hat infolge von Ausbrüchen von Infektionen mit BTV (Serotyp 3) den Status „seuchenfrei in Bezug auf Infektionen mit BTV“ verloren. Zur Verbringung in und aus einer infizierten Zone müssen alle Rinder, Schafe, Ziegen und weitere Hornträger, Gabelhornträger, Kameliden, Hirsche, Moschustiere, Giraffenartige und Hirschferkel sowie Zuchtmaterial bestimmte Bedingungen erfüllen.

Die Verbringungsregelungen sind in den Delegierten Verordnungen (EU) 2020/688 und (EU) 2020/689 festgelegt. Hierauf basieren die in den TRACES-Bescheinigungen zu bestätigenden Garantien. In Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 in der jeweils gültigen Fassung sind alle Gebiete mit **Status seuchenfrei** aufgeführt.

Das Verbringen von lebenden Wiederkäuern sowie Zuchtmaterial aus Deutschland in andere Mitgliedstaaten ist infolge des aktuellen Ausbruchsgeschehens eingeschränkt.

Aktuell gibt es drei zugelassene Impfstoffe gegen BTV-3. Alle drei sind in Besitz einer Zulassung „unter außergewöhnlichen Umständen“, da die Angaben zum Ende des Immunitätszeitraums noch fehlen. Somit führt eine Impfung mit einem dieser Impfstoffe nicht zu Verbringungserleichterungen.

Übersichten der Bedingungen zur Verbringung im Folgenden.

Bedingungen für die Verbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und weiteren Hornträgern, Gabelhornträgern, Kameliden, Hirschen, Moschustieren, Giraffenartigen und Hirschferkeln aus Niedersachsen (nicht BTV 3-freie Zone):

1) innerhalb Niedersachsens und Deutschlands:

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren sowie zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

2) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, die keine weiteren Bedingungen für BTV-3 stellen (aktuell **Niederlande, Belgien und Luxemburg, Spanien und Italien [mit Ausnahme der freien Regionen Bozen und Friaul-Julisch Venetien]**) für Zucht- und Nutztiere

Es gelten jeweils aktuell die unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Verbringungsregelungen.

Verbringungen von Zucht- und Nutztieren **in die genannten Länder** sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

3) in nicht BTV-freie Mitgliedstaaten, die keine weiteren Bedingungen für BTV-3 stellen (aktuell Niederlande, Belgien und Luxemburg, Spanien und Italien [mit Ausnahme der freien Regionen Bozen und Friaul-Julisch Venetien]) zur unmittelbaren Schlachtung

Es gelten jeweils aktuell die unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Verbringungsregelungen.

Verbringungen zur unmittelbaren Schlachtung sind ohne besondere BTV-3-relevante Tiergesundheitsbedingungen möglich. Die Tiere müssen aus einem Betrieb kommen, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Abgang keine Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gemeldet wurden (Traces-Bescheinigung). Auf die im Tiergesundheitsrecht der EU verankerten, an die Unternehmer gerichteten Verantwortlichkeiten für die Tiergesundheit und die allgemeinen Anforderungen an Verbringungen sowie Seuchenpräventionsmaßnahmen bei Beförderungen wird hingewiesen.

4) in andere Mitgliedstaaten für Zucht- und Nutztiere

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 6 i. V. m. Art. 43 Abs. 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689) Verbringungen von Zucht- und Nutztieren in andere Mitgliedstaaten oder Zonen sind nur möglich, wenn diese Mitgliedstaaten die Verbringungsregelungen der Europäischen Kommission zur Kenntnis gegeben haben und sie unter https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlicht wurden. Diese Regelungen können sich auf einzelne Tierarten und/oder Altersgruppen begrenzen.

Beim Transport in BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 7 zu beachten.

5) in andere Mitgliedstaaten zur unmittelbaren Schlachtung

(gem. Anh. V Teil II Kap. 2 Abschn. 1 Nr. 4 i. V. m. Art. 43 Abs. 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und Art. 32 und 33 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688)

- a) im Ursprungsbetrieb wurde während der letzten 30 Tage vor der Verbringung kein Fall einer BTV-Infektion gemeldet;
- b) die Tiere werden direkt von dem Herkunftsmitgliedstaat oder der Herkunftszone zum Bestimmungsschlachthof transportiert und dort innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Ankunft geschlachtet;
- c) der Betreiber des Herkunftsbetriebs hat den Betreiber des Bestimmungsschlachthofs mindestens 48 Stunden vor der Verladung der Tiere über die Verbringung informiert.
- d) die Transportmittel, auf die die Tiere verladen werden, gegen Angriffe von Vektoren geschützt sind, sofern die Bestimmungsmitgliedstaaten oder Durchführungsmitgliedstaaten BTV frei sind oder über ein genehmigtes Tilgungsprogramm verfügen.

6) in Drittländer

Der Export von für Blauzungenkrankheit empfängliche Tierarten in Drittländer kann nur auf der Grundlage verbindlicher Vereinbarungen mit diesen Ländern erfolgen.

Beim Transport durch BTV-freie Zonen sind zusätzlich die Maßnahmen nach Nr. 7 zu beachten.

7) Ergänzende Maßnahmen für den Transport in bzw. durch BTV-freie Zonen

Ergänzend zu den Anforderungen nach der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gelten für den Transport in bzw. durch ein BTV-freies Gebiet folgende Anforderungen gem. Art. 32 Abs. 1 bzw. Art. 33 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 (sofern der Transport nicht aus einem BTV-freien Gebiet erfolgt, die Tiere nicht gegen alle in den letzten zwei Jahren aufgetretenen Serotypen geimpft sind oder Antikörper gegen diese aufweisen oder die Tiere nicht zur Schlachtung bestimmt sind):

- a) die Tiere müssen während des Transports vor Angriffen durch Vektoren geschützt werden (aufgrund der Wartezeiten für Fleisch darf nur das Transportmittel behandelt werden, nicht aber die Tiere selbst),
- b) die Tiere werden nicht für länger als einen Tag entladen, es sei denn, Tiere werden in einem vektorgeschützten Betrieb oder in einem Gebiet während der vektorfreien Zeit abgeladen.

Tabelle 1 Übersicht der Bedingungen für Verbringungen aus Niedersachsen:

Verbringungen			Tierhaltererklärung Herkunftsbetrieb 30 Tage BTV frei	direkter Transport Schlachtung innerhalb von 24 h	Information Schlachthof 48 h vor Verbringung	Vektorschutz min. 14 Tage vor Verbringung PCR (EDTA-Butprobe) min. 14 Tage nach der Behandlung ²⁾	Vektorschutz für Transportmittel
von Niedersachsen	innerhalb Niedersachsen	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-	-
	innerhalb Deutschlands	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-	-
	NL, BE, LU, ES, IT (größtenteils) ¹⁾	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	-	-
		Schlachtung	-	-	-	-	-
	in andere Mitgliedstaaten	Zucht- und Nutztiere	-	-	-	X	(X) ⁴⁾
		Schlachtung	X ²⁾³⁾	X ²⁾	X ²⁾	-	X

- 1) nicht BTV-freier Mitgliedstaat ohne weitere Bedingungen in Bezug auf BTV-3 (siehe unter Punkt 2) u. 3))
- 2) Es gelten für Verbringungen in Mitgliedstaaten die auf https://food.ec.europa.eu/animals/animal-diseases/surveillance-eradication-programmes-and-disease-free-status/bluetongue_en veröffentlichten Regelungen (≙ Zustimmung des Mitgliedsstaates).
- 3) Die 30 Tage BTV-Freiheit im Herkunftsbestand wird in diesen Fällen über TRACES attestiert. Daher ist in diesen Fällen keine Tierhaltererklärung erforderlich.
- 4) Vektorschutz für Verbringungen durch BTV 3-freie Mitgliedstaaten